

STELLPLATZSATZUNG der Stadt Dortmund

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 48 Abs. 3 i.V. mit § 89 Abs. 1. Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Dortmund. Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Änderung der Nutzung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch in der näheren Umgebung (bei Fahrradabstellplätzen max. 60 m, bei Stellplätzen max. 300 m) auf einem geeigneten Grundstück hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist.

§ 3 Anzahl der Notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ist je nach Nutzungsart nach der Anlage 1 dieser Satzung zu bestimmen. In der Regel sind hierbei die Mittelwerte zu verwenden.
- (2) § 48 BauO NRW Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) Bei der Ermittlung der Anzahl an Fahrradabstellplätzen kann für die mit „*“ gekennzeichneten Nutzungen im begründeten Einzelfall von den Werten der Anlage 1 abgewichen werden.
- (4) Ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens nicht aus der Anlage 1 zu errechnen oder verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichenden Stellplatzzahl begründet, kann in Einzelfällen von der Anlage 1 abgewichen werden. Über ein Gutachten ist dieser Ausnahmefall zu begründen.

§ 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung

- (1) Für Bauvorhaben, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um bis zu 30% gemindert werden.
- (2) Ein Bauvorhaben kann z.B. dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn
 - es weniger als 400 Meter von einem ÖPNV – Haltepunkt entfernt ist und
 - dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens zwanzig Minuten angefahren wird.
- (3) Für Wohngebäude und Wohnheime ist das Verfahren nach Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 5 Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hinsichtlich der Abmessungen der Stellplätze und Fahrgassen sind die Regelungen des § 125 der derzeit geltenden Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW (Sonderbauverordnung – SBauVO) Teil 5 anzuwenden.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mindestens 20% der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

§ 6 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
 3. einzeln leicht zugänglich sind.
- (2) Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen in der Nähe des Eingangsbereiches sowie gut einsehbar und beleuchtet sein. Für diese sind Anschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Der Achsabstand für Anlehnbügel bei einseitiger Belegung beträgt mind. 1,00 m, bei beidseitiger Belegung mind. 1,50 m. Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. Bei paralleler Aufstellung beträgt diese 2,00 m, bei schräger Aufstellung (50 gon) 1,50 m. Ein doppelter Abstellplatz in paralleler Aufstellung mit Vorderradüberlappung hat eine Tiefe von 3,50 m, der doppelte Abstellplatz in schräger Aufstellung (50 gon) mit Vorderradüberlappung von 2,40 m. Die Fahrgassenbreite und Manövriertfläche muss mind. 1,80 m betragen. Anlagen mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind mit Diebstahl- und Witterungsschutz zu versehen.

- (3) In abschließbaren Abstellräumen im Gebäudeinneren ist eine Fläche von mind. 1,5 m² pro Fahrrad zzgl. Manövrierfläche mit einer Breite von mind. 1,80 m vorzuhalten.
- (4) Vergleichbare Fahrradparksysteme (z.B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Abs. 2 entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 7 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Dortmund einen Geldbetrag nach § 9 zahlen.
- (2) Eine Ablösung von notwendigen Stellplätze ist nur in den in § 8 definierten Zonen möglich.
- (3) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäuser dürfen nicht abgelöst werden
- (4) Notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime dürfen nicht abgelöst werden.
- (5) Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurückgezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.
- (6) Die für eine beseitigte Anlage abgelösten Stellplätze oder abgelösten Fahrradabstellplätze können bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden.
- (7) Die Zahlung des Ablösebetrages oder die Vorlage einer Bankbürgschaft in Höhe des Ablösebetrages ist der Stadt Dortmund vor Baubeginn nachzuweisen. Bis zur Nutzungsaufnahme ist die endgültige Zahlung des Ablösebetrages erforderlich. Bei einem Bauherrenwechsel ist die Zahlung des Ablösebetrags erforderlich oder es ist eine neue Bankbürgschaft vorzulegen.

§ 8 Gebietszonen für die Ablösebeträge

- (1) Für die Zahlung des Geldbetrages werden folgende vier Zonen festgelegt (vgl. Anlage 2):

Zone I - City

Zone II - Innenstadt

Zone III – Stadtteilzentren

Zone IV – PHOENIX-West

Die Grenzen der einzelnen Gebietszonen sind in einer Ausfertigung des Stadtplanes im Anlage 2 dargestellt. Diese Ausfertigung ist Bestandteil der Satzung.

(2) Zone I umfasst im Wesentlichen den Wallring sowie das innerhalb des Wallringes liegende Gebiet des Stadtbezirks Innenstadt-West (stat. Unterbezirke # und #)
Die beidseitige Bebauung bzw. die Baugrundstücke der jeweiligen Straße gelten als Grenze.

(3) Zone II umfasst das Gebiet der Stadtbezirke Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Innenstadt-West mit Ausnahme des statistischen Bezirkes Dorstfeld (030).

(4) Zone III umfasst das Gebiet des statistischen Bezirkes Dorstfeld und der neun Stadtbezirkszentren abgegrenzt nach den statistischen Unterbezirken:

- Dorstfeld (stat. Unterbezirke 031, 032 und 033)
- Eving (stat. Unterbezirke 121, 122 und 123)
- Scharnhorst (stat. Unterbezirke 261, 263 und 270)
- Brackel (stat. Unterbezirke 323, 324, 325, 326, 331 und 332)
- Aplerbeck (stat. Unterbezirke 413, 414 und 415)
- Hörde (stat. Unterbezirke 531, 532, 534, 535 und 533 ohne Zone IV PHOENIX-West)
- Hombruch (stat. Unterbezirke 612, 613, 614, 615, 651 und 652)
- Lütgendortmund (stat. Unterbezirke 732 und 733)
- Huckarde (stat. Unterbezirke 821, 824 und 825)
- Mengede (stat. Unterbezirke 923, 924, 930 und 940)

(5) Die Zone IV umfasst den „Entwicklungsbereich PHOENIX West“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Flurstücksplan in Anlage 3. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz
in der Zone I auf 12.000 Euro
in der Zone II auf 7.800 Euro
in der Zone III auf 6.250 Euro
in der Zone IV auf 9.300 Euro
festgesetzt.

(2) Es wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz
in der Zone I auf 1000 Euro festgesetzt.
In den Zonen II-IV ist keine Ablöse von Fahrradabstellplätzen möglich.

(3) Bei Wohnbauvorhaben, die öffentlich gefördert werden und bei der Schaffung von Wohnraum in Gebäuden, die in der Denkmalliste eingetragen sind, wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz
in der Zone I auf 4.800 Euro

in der Zone II auf 3.120 Euro
in der Zone III auf 2.500 Euro
in der Zone IV auf 3.720 Euro
festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die bisherige Ablösesatzung der Stadt Dortmund vom 13.02.2008 außer Kraft.

Dortmund, xx.xx.2019

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund vom x.x.2019

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1-2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	0,9-1,5 Stpl. je 100 m ² BGF	2 – 4 Abstpl. je 200 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4 - 6 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-60 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2-4 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1*	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je (60-80 m ²) Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2*	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60-100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10-30 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 80-120 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3*	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50-100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 200-400 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>

4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-80 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 Plätze, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20-40 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 30-40 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100-300 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10-20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-30 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinsteplätze	1 Abstpl. je 4-8 Pferdeeinsteplätze
5.6*	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 - 40 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 40 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 4-10 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 12-24 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 16-30 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1

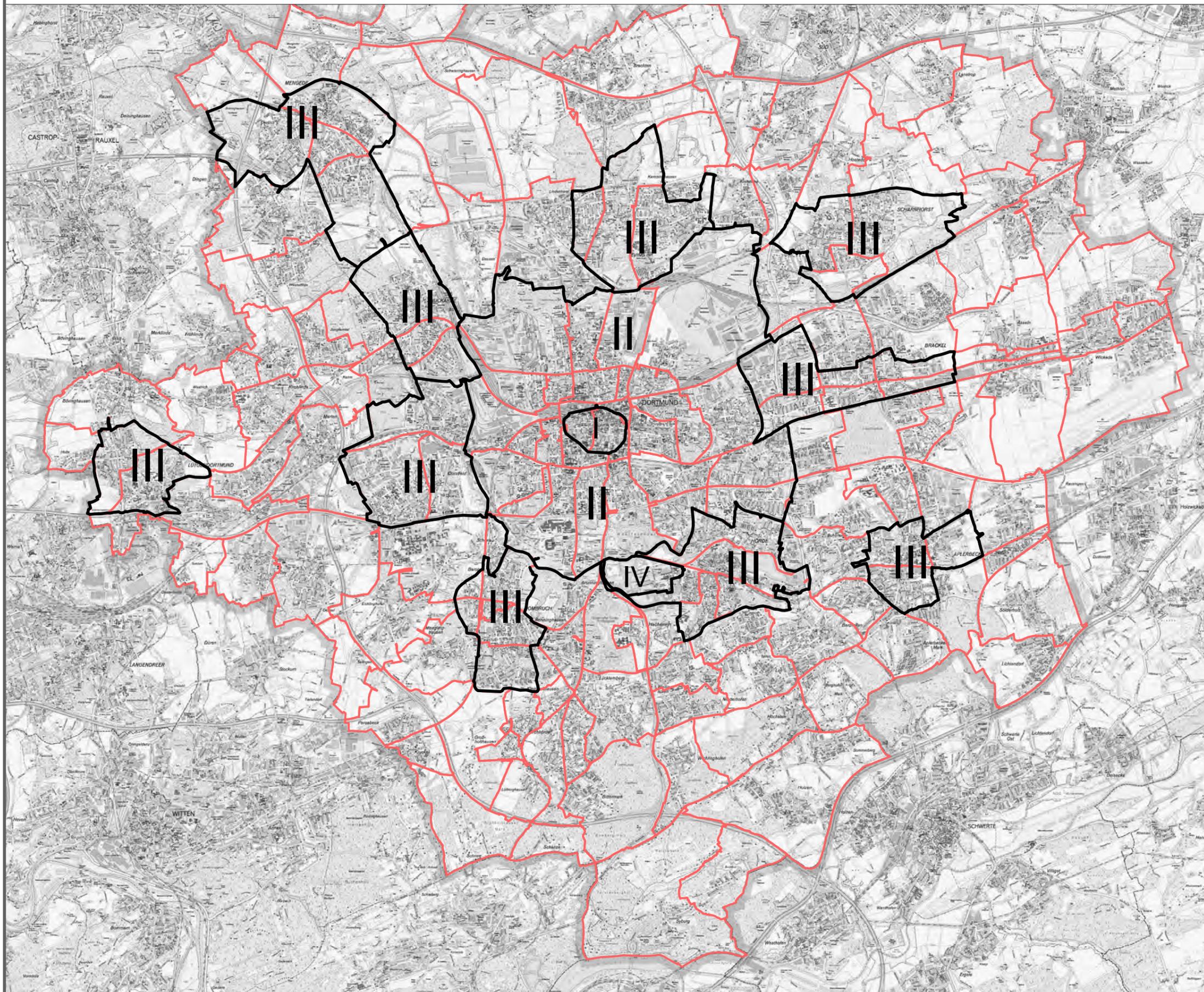
6.3*	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 8-16 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 - 12 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20-50 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-40 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10-30 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 4-8 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 4-6 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 20-30 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 4-8 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 6-10 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100-200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 20-40 m ² Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>

9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100-140 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2*	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 140-200 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 10-14 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 10-20 Kleingärten, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1500 – 3000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6-10 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-14 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150-250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 150-300 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

Es ist in der Regel bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze der Mittelwert zu verwenden.

Bei der Ermittlung der Anzahl an Fahrradabstellplätzen kann für die mit „*“ gekennzeichneten Nutzungen im begründeten Einzelfall von den Werten abgewichen werden.

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung vom ...2019



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



Übersichtsplan
gemäß § 8 (1)

- Grenzen der einzelnen
Gebietszonen -

61/3-2

Nov. 2018



Anlage 3 zur Stellplatzsatzung vom ... 2019

